

Änderung der Kantonsverfassung

Neu: –
Geändert: **I A/1/1**
Aufgehoben: –

	A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am ...)
	I.
	GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
Art. 56 Voraussetzungen des Stimmrechts ¹ Alle Schweizer sind im Kanton und in der Gemeinde stimmberechtigt, wenn sie hier wohnhaft sind und das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. ² Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer wegen geistiger Behinderung oder psychischer Störung unter umfassender Beistandschaft steht. ³ Das Stimmrecht wird an der Landsgemeinde und im Übrigen, soweit das Gesetz keine Erleichterungen vorsieht, am Wohnort ausgeübt; es wird mit der Niederlassung erlangt.	² <i>Aufgehoben.</i>
	Art. 57a Politische Partizipation ¹ Der Kanton fördert die politische Partizipation.

	² Der Regierungsrat kann Massnahmen dazu ergreifen, damit auch stimmen kann, wer insbesondere wegen einer Behinderung unfähig ist, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen.
Art. 62 Landsgemeindememorial ¹ Das Landsgemeindememorial enthält die an der Landsgemeinde zur Behandlung kommenden Geschäfte, insbesondere die Gesetzes- und Beschlussentwürfe des Landrates und die eingereichten Memorialsanträge. ² Die vom Landrat unerheblich erklärten Memorialsanträge werden ohne Stellungnahme gesondert aufgeführt. ³ ... ⁴ Das Landsgemeindememorial wird in einer ausreichenden Anzahl spätestens vier Wochen vor der Landsgemeinde an die Stimmberechtigten verteilt. ⁵ ...	⁴ Das Landsgemeindememorial wird in einer ausreichenden Anzahl <u>den Stimmberechtigten</u> spätestens vier Wochen vor der Landsgemeinde an die Stimmberechtigten verteilt <u>zugänglich gemacht</u> .
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten sofort in Kraft.